



LEONARDO

Freie Ganztagschule Jena

Entgeltordnung

ab 01.08.2023

für den Besuch der

Freien Ganztagschule LEONARDO

**in Trägerschaft des
AWO Regionalverbandes
Mitte-West-Thüringen e. V.**

AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e. V.

Soproner Straße 1b

99427 Weimar

Telefon: 03643/ 24 99 650

Fax: 03643/ 24 99 690

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Begriffsbestimmung	3
§ 3 Entgeltschuldner	3
§ 4 Entstehen und Ende der Entgeltschuld	3
§ 5 Fälligkeit und Zahlung	4
§ 6 Schulgeld	4
§ 7 Höhe des Schulgeldes	4
§ 8 Verwaltungspauschale	5
§ 9 Lernmittel- und Unterrichtspauschale	5
§ 10 Höhe der Lernmittel- und Unterrichtspauschale	5
§ 11 Zusätzliche Betreuungsleistung (Grundschulteil, 1. - 4. Klasse)	5
§ 11a Kosten der zusätzlichen Betreuungsleistung in den Ferien (Ferienhortpauschale), (Grundschulteil, 1. - 4. Klasse)	6
§ 12 Essengeld	6
§ 13 Übernahme des Entgelts	7
§ 14 Salvatorische Klausel	7
§ 15 Übergangsbestimmung	7
§ 16 Inkrafttreten	7

Anlage 1 Schulgeldhöhe

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Entgelterhebung für die Benutzung der Freien Ganztagschule LEONARDO in Trägerschaft des AWO Regionalverbands Mitte-West-Thüringen e. V.
- (2) Sie wird in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Schulvertrages, der für den Schüler mit den Personensorgeberechtigten geschlossen wird.
- (3) Bei Eintritt der Volljährigkeit des Schülers wird der Schulvertrag mit dem Schüler fortgesetzt, ohne dass es einer besonderen Erklärung bedarf. Die Personensorgeberechtigten bleiben neben dem Schüler Vertragspartner und haften neben dem Schüler für alle Verbindlichkeiten aus dem Schulvertrag. Ihre sonstigen Rechte und Pflichten bestimmen sich unter Berücksichtigung der Volljährigkeit des Schülers.

§ 2 Begriffsbestimmung

- (1) Entgelt im Sinne dieser Ordnung ist die Summe aus dem Schulgeld, der Lernmittel- und Unterrichtspauschale, der Beitrag für zusätzliche Betreuungsleistung (Grundschulbereich), sowie eine einmalig zu entrichtende Verwaltungspauschale.
- (2) Eltern im Sinne dieser Ordnung sind die gesetzlichen Personensorgeberechtigten.

§ 3 Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Schülers, der die Schule besucht. Mit Eintritt der Volljährigkeit ist der Schüler ebenso Entgeltschuldner. Mehrere Entgeltschuldner sind Gesamtschuldner. Leben die Personensorgeberechtigten in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Entgeltschuldner der Personensorgeberechtigte, in dessen Haushalt der Schüler überwiegend lebt. Hält sich der Schüler jeweils zur Hälfte bei dem einen Personensorgeberechtigten sowie bei dem anderen Personensorgeberechtigten auf, bleiben beide Personensorgeberechtigten Entgeltschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Bereitstellung des Platzes in der Schule und endet mit dem Wirksamwerden des Austritts nach Erreichen des angestrebten Schulabschlusses, der Kündigung oder des Ausschlusses des Schülers aus der Einrichtung.
- (2) Das Entgelt wie Schulgeld, Lernmittel- und Unterrichtspauschale und Ferienhortpauschale ist auch bei Abwesenheit des Schülers und unabhängig davon zu entrichten, ob alle Leistungen in Anspruch genommen werden. Wenn ein Schüler aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder medizinischer Rehabilitationsmaßnahmen die Schule über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen zusammenhängend nicht besuchen kann, können die Pauschalen für den Zeitraum der krankheitsbedingten Abwesenheit nach Ablauf von 6 Wochen auf Antrag erstattet werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bis zu 6 Wochen bleibt die Höhe des Entgelts unberührt. Die Zahlung des Entgeltes ist auch zu leisten, wenn der Schüler von Aktivitäten und Betreuungsformen ausgeschlossen werden muss, weil der Masernschutz-Status nicht in der vorgeschriebenen Form nachgewiesen ist. Ebenso ist das Entgelt zu leisten, wenn die Schule aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung keinen Präsenzunterricht anbieten darf, jedoch alternative Beschulungsformen anbietet.
- (3) Ggf. bestehende Erstattungsansprüche werden zum Ende eines Schuljahres ausgezahlt.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt wird als Monatsbetrag erhoben und ist bis zum 15. des Folgemonats für den vergangenen Monat an die AWO zu entrichten.
- (2) Die Zahlung des Entgeltes erfolgt per Einzugsermächtigung/SEPA- Lastschrift. Eine Zahlung des Entgeltes direkt in der Schule ist nicht zulässig.

§ 6 Schulgeld

- (1) Für die Beschulung ist im Rahmen des gebundenen Ganztagsbetriebes ein Schulgeld zu entrichten. Das Schulgeld ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen, in den Ferien oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Bei Eintritt des Schülers während eines laufenden Monats ist das volle Monatsentgelt zu entrichten. Das Gleiche gilt für den Zeitpunkt der Beendigung des Schulvertragsverhältnisses. Im Falle der Beendigung des Schulvertrages wegen Erreichen des angestrebten Abschlusses endet der Schulvertrag und somit die Fälligkeit des Schulgeldes zum Schuljahresende (31.07.). Das SEPA- Lastschriftmandat endet im Folgemonat mit dem Einzug des letzten geschuldeten Schulgeldes für den vorangegangenen Monat.

§ 7 Höhe des Schulgeldes

- (1) Die Höhe des Schulgeldes ergibt sich aus **Anlage 1** zur Entgeltordnung.
- (2) Die Höhe des Schulgeldes kann neben der in Anlage 1 festgelegten Staffel innerhalb des festgelegten Zeitraums nur angehoben werden, sofern der Träger glaubhaft macht, dass trotz wirtschaftlichen Handelns und staatlicher Zuschüsse sowie zumutbarem Eigenanteil der Finanzbedarf der Schule wesentlich von den Einnahmen abweicht. In diesem Fall ist eine außerordentliche Schulgelderhöhung halbjährlich, jeweils zu Beginn eines Halbschuljahres möglich. Die Anpassung bedarf des Nachweises des veränderten Finanzbedarfs der Schule und ist nur in den Grenzen billigen Ermessens möglich. Der Finanzbedarf der Schule setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Faktoren zusammen:
 - Öffentliche Zuwendungen
 - Personalkosten
 - Betriebskosten
 - Sachkosten
- (3) Die feststehende Erhöhung des Schulgeldes gemäß **Anlage 1** wird den Entgeltschuldnern zu Beginn des Schuljahres mit Änderung des Lastschrifteinzuges mitgeteilt. Die Änderung des Schulgeldes wird entsprechend Anlage 1 auch wirksam, wenn keine Mitteilung an die Entgeltschuldner erfolgt, sofern sich die Änderung aus der Anlage ergibt. Eine außerordentliche Kündigung des Schulvertrages aufgrund der bei Vertragsabschluss bereits bekannten jährlichen Steigerung des Schulgeldes gemäß **Anlage 1** ist ausgeschlossen.
- (4) Die Neufestsetzung des Schulgeldes gemäß Ziffer 2 wird den Entgeltschuldnern rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor dem Inkrafttreten der Schulgeldänderung, schriftlich angekündigt. Führt eine Neufestsetzung zu einer Erhöhung des Schulgeldes, die die Erhöhung der allgemeinen Lebenshaltungskosten um mehr als zehn von Hundert, ausgehend vom Jahr der letzten Schulgeldanpassung, übersteigt, können die Eltern den Schulvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Erhöhungstermin außerordentlich ab Erhalt des Erhöhungsschreibens, kündigen.
- (5) Liegt nur ein vorübergehender Besuch (Gastschüler – maximal drei Monate) vor, wird ein Schulgeld von 15,00 Euro pro Schultag erhoben.

§ 8 Verwaltungspauschale

Mit Abschluss des Schulvertrages ist einmalig eine Verwaltungspauschale von 300,00 Euro zu entrichten, die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der AWO eine Einzugsermächtigung über diesen Betrag zu erteilen. Die Verwaltungspauschale wird nicht auf das Schulgeld angerechnet und nicht zurückgezahlt, sollte der Schulvertrag auch vor Beginn des Schuljahres wieder gekündigt werden.

§ 9 Lernmittel- und Unterrichtspauschale

- (1) Für Lehr- und Lernmaterialien sowie Klassenausflüge und eine Klassenfahrt im Schuljahr, ist neben dem Schulgeld eine monatliche Lernmittel- und Unterrichtspauschale zu entrichten. Diese ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung an Feiertagen, in den Ferien oder aus ähnlichen Gründen geschlossen bleibt.

Die Lernmittel- und Unterrichtspauschale deckt insbesondere folgende Kosten:

- Stammgruppenfahrt
 - Sprachreise
 - Exkursionen (Fahrtkosten und Eintritt)
 - Kopier-/Druckkosten
 - Logbücher
 - Spezialblöcke/-hefte Grundstufe
 - Finanzkomitee
- (2) Bei Eintritt des Schülers während eines laufenden Monats ist die volle Pauschale zu entrichten. Das Gleiche gilt für den Zeitpunkt der Beendigung des Schulvertragsverhältnisses.
 - (3) Im Falle der Kündigung des Schulvertrages ist die Lernmittel- und Unterrichtspauschale bis zum Beendigungszeitpunkt zu entrichten.

§ 10 Höhe der Lernmittel- und Unterrichtspauschale

- (1) Die Höhe der Lernmittel- und Unterrichtspauschale beträgt monatlich 28,26 Euro.
- (2) Die Lernmittel- und Unterrichtspauschale kann zu Beginn eines Schuljahres um die Änderung des allgemeinen Verbraucherpreisindex im vorausgegangenen Jahr nach billigem Ermessen des Schulträgers angepasst werden. Der Träger wird die Entgeltschuldner bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich über eine Anpassung ab 01.08. unterrichten, soweit sie sich nicht aus dieser Entgeltordnung ergibt.
- (3) Liegt nur ein vorübergehender Besuch (Gastschüler – maximal drei Monate) vor, wird eine Pauschale von 2,50 Euro pro Schultag erhoben. Die Klassenfahrt wird in diesem Fall separat berechnet.

§ 11 Zusätzliche Betreuungsleistung (Grundschulteil, 1. - 4. Klasse)

- (1) Für die über die Dauer der schulischen Ganztagsbetreuung hinausgehenden Zeiten wird, vorbehaltlich einer hinreichenden Nachfrage, zwischen 7:00 und 17:00 Uhr eine zusätzliche Betreuungsleistung angeboten.

- (2) In den Ferienzeiten wird ein Ferienhort täglich von 7:30 Uhr bis 16:30 Uhr angeboten. Davon ausgenommen sind:
- eine zweiwöchige Schließzeit in den Sommerferien
 - die Weihnachtsferien
 - flexible schulfreie Tage*
 - schulfreie Brückentage*.
- *Diese Termine werden rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.

§ 11a Kosten der zusätzlichen Betreuungsleistung in den Ferien (Ferienhortpauschale), (Grundschulteil, 1. - 4. Klasse)

- (1) Die Kosten für die zusätzliche Betreuungsleistung in den Ferien gemäß § 11 (2) werden als monatliche Pauschale erhoben.
- (2) Die Höhe der Ferienhortpauschale beträgt monatlich 21,74 € und ist unabhängig davon zu entrichten, ob Ferienhort in Anspruch genommen wird oder die Schule von ihrem Recht auf Schließzeit (bis zu drei Wochen in den Sommerferien) Gebrauch macht.
- (3) Die Ferienhortpauschale kann jährlich, jeweils zu Beginn eines Schuljahres, an einen veränderten Finanzbedarf der Schule in den Grenzen billigen Ermessens angepasst werden. Der Finanzbedarf der Schule setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Faktoren zusammen:
 - Personalkosten
 - Betriebskosten
 - Sachkosten
- (4) Der Träger wird die Entgeltschuldner bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich über eine Anpassung ab 01.08. unterrichten, soweit sie sich nicht aus dieser Entgeltordnung ergibt.
- (5) Bei Eintritt des Schülers während eines laufenden Monats ist die volle Pauschale zu entrichten. Das Gleiche gilt für den Zeitpunkt der Beendigung des Schulvertragsverhältnisses. Im Falle der Kündigung des Schulvertrages ist die Ferienhortpauschale bis zum Beendigungszeitpunkt zu entrichten.
- (6) Liegt nur ein vorübergehender Besuch (Gastschüler – maximal drei Monate) vor, wird eine Ferienhortpauschale von 15,00 Euro pro Ferientag erhoben.

§ 12 Essengeld

- (1) Das gemeinsame Mittagessen ist Teil des pädagogischen Konzeptes. Ab dem Schuljahr 2021/2022 besteht für Schüler ab Klassenstufe 9 die Wahl zur Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen, eine Fortführung ist wünschenswert.
- (2) Die Mittagsversorgung wird von der Schule bzw. dem von der Schule beauftragten Versorger bereitgestellt.
- (3) Die Höhe der Kosten wird den Entgeltschuldnern bzw. nach Eintritt der Volljährigkeit dem Schüler mitgeteilt und ist und zusätzlich von den Entgeltschuldnern bzw. nach Eintritt der Volljährigkeit vom Schüler zu entrichten. Der Träger wird die Entgeltschuldner bis zum 30.04. des jeweiligen Jahres schriftlich über eine Anpassung ab 01.08. unterrichten, soweit sie sich nicht aus dieser Entgeltordnung ergibt. Wird eine Anpassung im laufenden Schuljahr aufgrund von zum 30.04. noch nicht bekannten Umständen nötig (z.B. aufgrund von Tariferhöhungen, die erst nach dem 30.04. bekannt werden), wird der Träger dies den Entgeltschuldnern rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor dem Inkrafttreten der Anpassung, schriftlich ankündigen.
- (4) Eine Nichtteilnahme am gemeinsamen Mittagessen ist temporär mit ärztlichem Attest möglich, soweit der Versorger für den/die Schüler keine den ärztlichen Anforderungen genügende Versorgung anbieten kann. Soweit religiöse Gründe die Teilnahme am gemeinsamen Essen einschränken, ist sich mit der Schule ins Benehmen zu setzen, um eine individuelle, praktikable Lösung zu finden.

§ 13 Übernahme des Entgelts

- (1) Das Schulgeld kann auf Antrag ganz oder teilweise vom LEONARDO-Bildungsfonds in Abhängigkeit von dessen finanzieller Ausstattung übernommen werden, wenn die Belastung den Personensorgeberechtigten und dem Schüler nicht zuzumuten ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.
- (2) Verwaltungspauschale, Lernmittel- und Unterrichtspauschale, Ferienhortpauschale und Essengeld sind weder ganz- noch teilübernahmefähig.
- (3) Grundsätzlich haben gewährte Beihilfen nur für das laufende Schuljahr Gültigkeit.
- (4) Der Antrag auf Übernahme des Schulgeldes ist unter Beifügung von angemessenen Nachweisen der finanziellen Belastung bis zum 30.06. für das folgende Schuljahr bei der Schule zu stellen. Anträge im laufenden Schuljahr finden nur in nachgewiesenen Härtefällen Berücksichtigung.
- (5) Ein Anspruch auf Übernahme des Schulgeldes, ob ganz- oder teilweise, besteht nicht.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Entgeltordnung unwirksam bzw. nichtig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Ordnung nicht.

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung dieser Entgeltordnung gütlich beizulegen.

Sollte eine gütliche Einigung nicht möglich sein, sind für alle aus der gegenständlichen Entgeltordnung und dem Vertrag resultierenden Streitigkeiten ausschließlich die örtlichen Gerichte am Sitz des Schulträgers zuständig.

§ 15 Übergangsbestimmung

Bisher vereinbarte Ermäßigungen und Stufenregelungen früherer Entgeltordnungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung hinfällig, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist. Für Entgeltschuldner, deren Kinder bereits vor dem Schuljahr 2018/2019 in der Schule eingeschult sind, wird das Schulgeld gemäß § 7 Abs. 1 und Anlage 1 angepasst.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung werden die vorhergehenden Entgeltordnungen des Trägers außer Kraft gesetzt.

Weimar, 29.03.2023

Gez. Frank Albrecht

Vorstandsvorsitzender